



Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen

(unter Berücksichtigung des revidierten Vergaberechts 2019)

Anhang 2:

Faktenblatt für Pilotprojekte des Bundes betreffend die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019)

Stand: 20. Oktober 2020; V1.0

Planung und Bau

Verfasser

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

In Zusammenarbeit mit der Stammgruppe Planung von bauenschweiz

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOE

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz Tel. +41 58 465 50 63 kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.admin.ch

Inhaltsübersicht

1	Aus	gangslage	. 3
	1.1 I	Konzeption des revidierten Beschaffungsrechts	. 3
		Neue Vergabekultur im revidierten BöB/IVöB 2019	
	1.3	Zuschlagskriterien	. 3
		1.3.1 Kriterien von Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019	. 3
		1.3.2 Plausibilität des Angebotes	. 3
		1.3.3 Verlässlichkeit des Preises (BöB 2019)	. 4
2	Neue	e Zuschlagskriterien für die Praxis (Planerleistungen)	. 4
		Direkt preisbezogene Kriterien	
	2.2	Gewichtung der Zuschlagskriterien	. 5
3	Bew	ertung der Angebote (Planerleistungen)	. 6
		Bewertung des Preises (Preiskriterien)	
	;	3.1.1 Vorbemerkung	. 6
	;	3.1.2 Bewertung des nominalen Preises	. 6
	;	3.1.3 Bewertung der Verlässlichkeit des Preises	. 8
	3.2	Bewertung der Qualitätskriterien	. 8
	;	3.2.1 Notenskalen für die Qualitätskriterien	. 8
	;	3.2.2 Bewertung der Plausibilität des Angebotes	. 9
4	Zusc	chlagskriterien (mit Unterkriterien und Nachweisen)	12
	4.1 I	Preiskriterien	12
	4.2	Qualitätskriterien	12
De:	loge (1 «Tessiner Modell»	1 4
	_		
1.		hlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises	14
2.	-	pielfälle (Kanton Tessin) zur Anwendung der Zuschlagskriterien	16

1 Ausgangslage

1.1 Konzeption des revidierten Beschaffungsrechts

National- und Ständerat haben am 21. Juni 2019 die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) verabschiedet. Die Inkraftsetzung des Gesetzes mit der ebenfalls revidierten Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) wird per 1. Januar 2021 erfolgen. Am 15. November 2019 haben die Kantone die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB) verabschiedet. Die revidierte IVöB wird in Kraft treten, wenn ihr zwei Kantone beigetreten sind.

Bei der Umsetzung der revidierten Erlasse wird auf allen föderalen Ebenen ein besonderes Augenmerk auf die angestrebte neue Vergabekultur mit mehr Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation in Beschaffungsverfahren gelegt.

1.2 Neue Vergabekultur im revidierten BöB/IVöB 2019

Die vom Gesetzgeber angestrebte neue Vergabekultur ergibt sich zunächst daraus, dass die **Ziele** des Gesetzes bzw. der Vereinbarung breiter formuliert und der **Zweckartikel** nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt (Art. 2 lit. a BöB/IVöB 2019).

Indem künftig nicht mehr (bloss) das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll, sondern das «vorteilhafteste Angebot» (Art. 41 BöB/IVöB 2019), will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die anderen im Gesetz bzw. in der Vereinbarung aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten bzw. auf die gleiche Stufe gestellt werden. Neben dem Preiskriterium sind also stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen.

Hinsichtlich der Evaluation der Angebote will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die im revidierten Recht ausdrücklich genannten Zuschlagskriterien der **Nachhaltigkeit**, des **Innovationsgehaltes** und der **Plausibilität** des Angebotes (qualitativ und kommerziell) breit eingesetzt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf auch eine Mehreignung berücksichtigt werden (BGE 139 II 489).

1.3 Zuschlagskriterien

1.3.1 Kriterien von Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019

Der gewünschte Wandel in der Vergabekultur mit einer Stärkung des Qualitätswettbewerbs lässt sich in der Bestimmung zu den **Zuschlagskriterien** gut erkennen: Nach der gesetzlichen Konzeption berücksichtigen Vergabestellen neben «dem Preis und der Qualität einer Leistung» weitere Zuschlagskriterien (vgl. Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019). Im revidierten Gesetz bzw. in der revidierten Vereinbarung sind neue leistungsbezogene Zuschlagskriterien beispielhaft aufgeführt. Dieser «Katalog» ist allerdings nicht vollständig gleichlautend in BöB und IVöB: Die IVöB erwähnt die beiden Vergabekriterien «**Verlässlichkeit des Preises**» und «**Unterschiedliche Preisniveau in den Herkunftsländern**» nicht.

1.3.2 Plausibilität des Angebotes

Mit den revidierten BöB/VöB bzw. IVöB ist es ausdrücklich zulässig, die angebotene Leistung zu plausibilisieren und zu bewerten. Für die Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass die **Schätzung des Stundenaufwandes** im Angebot entweder mit einer individuellen Qualitätsprognose oder durch eine Gegenüberstellung zu den Angeboten der Mitbewerber oder der internen Aufwandschätzung der Vergabestelle **plausibilisiert** wird (vgl.

dazu BGE 143 II 553, E. 7.5.2). Soll die Plausibilität des Angebotes bewertet werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen neben der Gewichtung dieses Zuschlagkriteriums auch anzugeben, wie die Bewertung konkret erfolgt.

1.3.3 Verlässlichkeit des Preises (BöB 2019)

Für die Vergabestellen, welche nach Bundesrecht (BöB 2019/VöB) beschaffen, ergibt sich aus dem Katalog der Zuschlagskriterien eine weitere Neuerung, indem neben der Bewertung des Angebotspreises auch dessen «Verlässlichkeit» in Betracht gezogen werden kann.

Ausgehend von der Problematik, dass besonders niedrige Preisangebote zu hohen und unerwarteten Folgekosten führen können, fehlen Erfahrungen für die empfohlene Anwendung dieses Zuschlagskriteriums in der Praxis (vgl. unten Ziff. 3.1.3).

2 Neue Zuschlagskriterien für die Praxis (Planerleistungen)

2.1 Direkt preisbezogene Kriterien

Stets zu verwenden sind direkt preisbezogenen Kriterien. Innerhalb dieser wird für die Vergabestellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden empfohlen, je nach Beschaffungsgegenstand unterschiedliche Kriterien anzuwenden:

- Einerseits wird auch in Zukunft die Bewertung allein auf dem Kriterium des nominalen Preises möglich bleiben. Das preislich tiefste bewertbare Angebot erhält die Bestnote; vgl. zur Bewertung Ziff. 4.1.2).
- Andererseits besteht neu für Vergabestellen, welche ihre Beschaffungen nach Bundesrecht ausführen die Möglichkeit, neben der Bewertung des Preises anhand des nominalen Preises (Angebotssumme) ein Bewertungskriterium der «Verlässlichkeit des Preises» vorzusehen. Damit werden die Angebotspreise zueinander und zum Markt in ein Verhältnis gestellt bzw. lassen sich stark vom Marktmittel (mit/ohne Einbezug einer Kostenschätzung der Vergabestelle) abweichende Angebote identifizieren (Plausibilisierung des Angebotspreises mit Median der Angebotssummen; vgl. zur Bewertung Ziff. 3.1.3).
- Im Fokus steht bzw. stehen damit die folgenden Fragen: Hat der Anbieter die zu erbringenden Leistungen vollständig erfasst? Beruht die Kalkulation auf einer vollständigen Leistung? Hat der Anbieter die Schnittstellen in der Kalkulation berücksichtigt? Weicht der Anbieter in seinem Angebot vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis ab?

Das Kriterium der Verlässlichkeit des Preises wurde in der bisherigen Praxis noch nicht umgesetzt. Für die Anwendung dieses künftigen Zuschlagskriteriums soll **in ausgewählten Pilotprojekten des Bundes** evaluiert werden, wie es sich vergaberechtlich umsetzen lässt.

2.2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Hier geht es darum, dem Gebot einer Beschaffung mit dem «vorteilhaftesten Angebot» gerecht zu werden. Es sind die Ziele der Beschaffungsstelle umfassend zu berücksichtigen.

Bei Planerleistungen mit vergleichsweise einfachen Anforderungen sind die direkt preisbezogenen Kriterien höher zu gewichten, während mit zunehmender Komplexität der Leistungen die Qualitätskriterien an Bedeutung gewinnen und höher zu gewichten sind. Insbesondere bei Aufgaben mit noch vielen offenen Randbedingungen rechtfertigt es sich, den Preis tiefer zu gewichten und in besonderem Masse auf die Qualität abzustellen.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen sind, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Hingegen können für die Summe der Gewichte der Qualitätskriterien und für die Preiskriterien die folgenden Vorschläge gemacht werden:

	Projektierung und Bauleitung		Beratung und Bauherrenaufgaben		
	einfache Projektierung oder Bauleitung	durchschnittlich schwierige Projektierung oder Bauleitung	schwierige Projektierung oder Bauleitung	einfaches bis durchschnittlich schwieriges Beratungsmandat	schwieriges Beratungsmandat, inkl. Bauherrenaufgaben
Summe Gewichtung aller Qualitätskriterien	70 – 40%	80 – 60%	80 – 70%	80 – 60%	80 – 70%
Gewichtung Preiskriterien:					
Nominaler Preis und	15 – 30%	10 – 20%	10 – 15%	10 – 20%	10 – 15%
Verlässlichkeit des Preises (Plausibilisierung des Angebotspreises) ¹	15 – 30%	10 – 20%	10 – 15%	10 – 20%	10 – 15%

Tabelle 1: Richtwerte für die Gewichtung der Zuschlagskriterien (Variante für Pilotprojekte Bund)

Es gilt bei der konkreten Wahl und der Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien zu beachten, dass mit der Revision des Vergaberechts (und im Kontext zur Plausibilisierung von Angeboten) ein neues Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» in den Katalog der Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 BöB 2019aufgenommen wurde.

Bei seiner Verwendung wäre es aus systematischer Sicht richtig, wenn das neue Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» qualitativ (de facto Plausibilisierung des Angebotspreises) verstanden wird. Damit hat die Auftraggeberin bei der Festlegung der

Bei Verwendung beider Preiskriterien (nominaler Preis und Verlässlichkeit des Preises) wird in den Pilotprojekten des Bundes sorgfältig abzuwägen sein, welche «Teilgewichtung» für die beiden Preiskriterien «Nominaler Preis» und «Verlässlichkeit des Preises» gelten soll. Sie wird nur in seltenen Fällen 50/50 betragen. Häufiger dürften ein Verhältnis von 75% (Nominaler Preis) zu 25% (Verlässlichkeit des Preises) vorzusehen sein.

Gewichtung dieses Zuschlagskriterium auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung Rücksicht zu nehmen: Diese verlangte bisher nämlich auch bei komplexen Aufgaben eine Minimalgewichtung des nominalen Preises von 20 bis 30%.

Es wird deshalb empfohlen, bei einer allfälligen Verwendung die Gesamtgewichtung beider Preiskriterien (d.h. nominaler Preis und Verlässlichkeit des Preises) bzw. des nominalen Preises (als alleiniges Preiskriterium) von mindestens 20% auch bei äusserst komplexen Beschaffungen nicht zu unterschreiten.

3 Bewertung der Angebote (Planerleistungen)

3.1 Bewertung des Preises (Preiskriterien)

3.1.1 Vorbemerkung

Wie vorstehend dargelegt wurde, soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers neu neben der ausschliesslichen Bewertung des nominalen Preises auch eine Bewertung der Verlässlichkeit des Preises möglich sein. Für die Umsetzung dieses Kriteriums ist vorgesehen, dass es zuerst in ausgewählten Pilotprojekten des Bundes evaluiert wird.

3.1.2 Bewertung des nominalen Preises

Die KBOB empfiehlt aus Gründen der Klarheit, Einfachheit und Verständlichkeit die Verwendung einer linearen Preisfunktion. Dabei basieren die Noten zur Bewertung des Preises auf folgenden Eckwerten:

- Maximalnote (N_{max}; Empfehlung: Note 5) für das günstigste, in die Bewertung einbezogenes Angebot (P_{min}).
- Angebote, welche nicht zur Bewertung der Zuschlagskriterien zugelassen werden können, sind vorher auszuscheiden.
- Preisspanne: Tiefste Note (Empfehlung: Note 0) bei X% des günstigsten gültigen Angebots und für alle noch höheren Angebote (Poben = Pmin * X%).

Für die Berechnung der konkreten Note (Nx) eines Angebotspreises (Px) ergibt sich somit folgende Formel:

$$Nx = Nmax - \frac{Px - Pmin}{Poben - Pmin} * Nmax$$

Wenn Nx < 0 ist, wird dabei die Note 0 vergeben. Von einer Methode, bei welcher die Preisfunktion auch in den negativen Notenbereich fortgesetzt wird, ist abzuraten. Ein solches Vorgehen ist nicht zielführend., denn dadurch vergrössert sich die Notenspanne und die relative Gewichtung verschiebt sich so, dass der Preis ein ungewollt hohes Gewicht gegenüber den Qualitätskriterien bekommt (vgl. unten).

Die nachstehende Grafik illustriert ein mögliches Vorgehen:

Das günstigste gültige Angebot (P_{min}) erhält das Punktemaximum (N_{max} = 5 Punkte). Angebote die um 75% (Preisspanne) oder mehr das günstigste Angebot übertreffen (P_{oben} = 175% * P_{min}), erhalten 0 Punkte. Die Verteilung zwischen P_{min} und P_{oben} erfolgt linear.

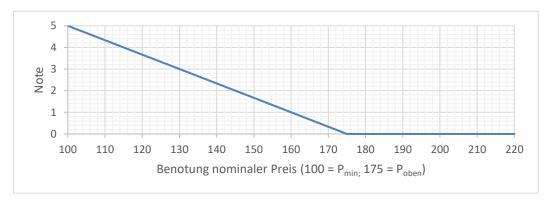


Abbildung 1: Lineare Funktion zur Benotung des Preises

Erfahrungsgemäss liegt die Preisspanne bei Projektierungs- und Bauleitungsmandaten grösserer Objekte typischerweise bis zu 200% des tiefsten Angebots (Preisspanne von 100%).

Für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve, d.h. der Preisspanne sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Preisspanne muss der mutmasslich zu erwartenden Preisspanne der Angebote bestmöglich entsprechen.
- Die Preisspanne ist grösser, wenn der Arbeitsaufwand vom Anbieter ermittelt werden muss, und kleiner, wenn von der Beschaffungsstelle Stunden vorgegeben werden.

Als Richtwerte für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve gelten folgende Angaben:

- 130 150% für normale, gängige, einfache Beschaffungsgegenstände (geringe Risiken und wenig Chancen) für Ausschreibungen mit Vorgabe der Anzahl zu leistenden Stunden oder Angabe eines Zeitmittelansatzes (Bereich A nachstehende Grafik)
- 150 200% für komplexe Beschaffungsgegenstände (grosse Risiken und viele Chancen) für Ausschreibungen ohne Vorgabe zu leistenden Stunden oder Pauschal-/Globalangeboten (Bereich B nachstehende Grafik)

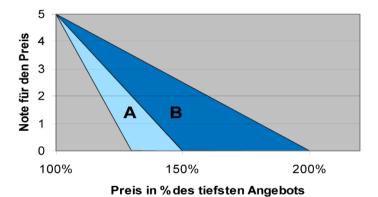


Abbildung 2: Preisspanne: Beispielhafte Bereiche für die Benotung des Preises

Preisfunktionen mit einem horizontalen Kurvenabschnitt bei der Maximalnote können zur Folge haben, dass mehr als ein Angebot die Maximalnote erhält, obschon sie sich, unter Umständen preislich erheblich voneinander unterscheiden. Solche Kurven werden von der Rechtsprechung als unzulässig beurteilt.

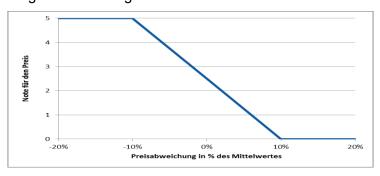


Abbildung 3: Unzulässige Preisfunktion

Die teilweise verwendeten hyperbolischen Preisfunktionen sind für Planerausschreibungen nicht geeignet. Sie sind so angelegt, dass schon ein kleiner Mehrpreis einen grossen Verlust bei der Note und somit bei den Nutzwertpunkten zur Folge hat. Dies verunmöglicht es der Beschaffungsstelle, bei einer kleinen Preisdifferenz das qualitativ bessere Angebot zu berücksichtigen und läuft deshalb ihren Interessen entgegen.

3.1.3 Bewertung der Verlässlichkeit des Preises

Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums «Verlässlichkeit des Preises» gibt es in der Praxis keine bundesweite Erfahrungswerte. Es existiert aber das sog. «Tessiner Modell», welches in der Beilage 1 beschrieben wird. Es soll für die ersten Pilotprojekte des Bundes angewendet werden. Daneben sind weitere bzw. andere Bewertungsmethoden zu evaluieren und in Pilotprojekten zu testen.

3.2 Bewertung der Qualitätskriterien

3.2.1 Notenskalen für die Qualitätskriterien

Für die Bewertung der Qualitätskriterien ist eine Notenskala festzulegen, welche sich am Grad der Zielerreichung orientiert. Die folgende Notenskala ist eine in der Praxis breit angewendete Lösung:

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben	Bezogen auf Plausibilität des Angebotes
0	nicht beurteilbar	keine Angaben	nicht bewertbar
1	sehr schlecht erfüllt	ungenügende, unvollständige Angaben	unplausibles Angebot
2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	unplausible Angaben
3	erfüllt	den Anforderungen der Aus- schreibung entsprechend	im Wesentlichen plausibles Angebot
4	Gut erfüllt	qualitativ gut	plausibles Angebot
5	sehr gut erfüllt	qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	sehr transparentes Angebot

Tabelle 2: Notenskala für die Qualitätskriterien

Von Notenskalen mit 10 statt 5 als beste Note wird abgeraten. Eine wirklich differenzierte Beschreibung der einzelnen Noten analog der obigen Aufstellung ist schwierig. Dieses System ergibt eine Scheingenauigkeit. Dasselbe gilt für die Verwendung von halben oder von Bruchteilen von Noten. Daher ist jeder einzelne Aspekt (jedes einzelne Subkriterium) mit einer ganzen Note zu beurteilen und beim Zusammenfassen mehrerer Aspekte (zum Beispiel mehrerer Referenzen oder mehrerer Aspekte einer Referenz oder mehrerer Subkriterien zu einem Kriterium) zu einer Note auf eine Kommastelle zu runden. Beim Runden auf ganze Noten ist zu beachten, dass die Gewichtung einzelner Zuschlagskriterien nicht zu gross gewählt werden, damit Rundungsdifferenzen stark gewichteter Zuschlagskriterien einen nicht zu hohen Einfluss auf die Gesamtnote erhalten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass für die Qualitäts- wie für die Preisbenotung dieselbe Notenskala verwendet wird.

Die Praxis zeigt, dass die vorgeschlagene Notenskala hinsichtlich der Bewertung der Qualitätskriterien nicht immer konsequent angewendet und die Bandbreite nicht immer umfassend ausgenützt wird. Oft liegen die Qualitätsnoten so nahe beieinander, dass sie im Vergleich zu den Preisnoten – welche systematisch die ganze Bandbreite ausnutzen – eine unbeabsichtigte Verschiebung der deklarierten Gesamtgewichtung zugunsten des Preisgewichtes bewirken. Die Vergabestelle kann eine solche unbeabsichtigte Verzerrung mit einer umfassenden Ausnützung der Bandbreite bei der Notenvergabe entgegenwirken.

Werden die Qualitätskriterien auf der ganzen Notenskala bewertet, tritt der Effekt weniger ausgeprägt ein. Dies kann mit einer differenzierteren Beschreibung der Notenskalen erfolgen oder - sofern eine Unterscheidbarkeit besteht - mit der Benotung und Punkteverteilung anhand der Rangfolge zwischen den Anbietern für jedes Qualitätskriterium.

Wichtig ist diesbezüglich auch, dass ein durchschnittliches Standardangebot, welches die verlangten Kriterien erfüllt (aber nicht mehr bietet), mit der Note 3 bewertet wird und von dieser her Punkte abgezogen werden (wenn weniger angeboten wird) resp. eine bessere Benotung erfolgt (wenn mehr angeboten wird). Dafür hat die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen diejenigen Kriterien zu definieren – sofern dies möglich ist –, welche zur Erreichung der Note 3 führen. Es kann sich dabei um Labels, Standards, selbst definierter Anforderungen etc. handeln, deren Erfüllung als qualitativ durchschnittlich angesehen wird. Geht ein Anbieter in seiner Offerte über diesen Standard hinaus, wird er mit einer besseren Benotung belohnt, was einen Anreiz für bessere qualitative Lösungen und Innovationen schafft. Hierzu gilt es in den Ausschreibungsunterlagen darzulegen, inwieweit eine bessere Note erreicht werden kann. Die Kriterien sollten folglich nicht einfach erfüllt oder nicht erfüllt werden können, sondern eine Abweichung nach unten oder oben zulassen.

3.2.2 Bewertung der Plausibilität des Angebotes

Ebenfalls mit der Gesetzesrevision 2019 fand das Kriterium der Plausibilität des Angebotes Eingang in den gesetzlichen Kriterienkatalog. Eine Plausibilisierung setzt Vergleiche voraus. Diese können innerhalb eines Angebotes (z.B. Vergleich Terminplan zur Verteilung des Aufwandes auf verschiedene Funktionen oder Phasen) oder zwischen den Angeboten oder zwischen einem Angebotsteil und externen Daten (wie Statistiken) vorgenommen werden. Dabei kann nach Ziff. 2.1 eine Plausibilisierung des Angebotes sowohl als direkt preisbezogenes Kriterium (vgl. Ziff. 3.1.3, Verlässlichkeit des Preises) als auch als qualitätsbezogenes Kriterium (Plausibilität des Angebotes) bei der Angebotsbewertung zur Anwendung kommen.

Denkbar sind Zuschlagskriterien wie Plausibilität des Terminplanes, der Aufwandermittlung (z.B. Herleitung der Anzahl der Stunden) oder der Aufwandverteilung auf die ver-

schiedenen Funktionen/Kategorien (z.B. Verhältnis zwischen Ingenieur- und Zeichnerleistungen). Es ist hierbei anzugeben, welche von der Vergabestelle vorgegebenen Faktoren verglichen werden sollen.

Möglich ist auch eine Bewertung der integralen Stimmigkeit sämtlicher Angebotsteilen. Dabei geht es um eine Gesamtbetrachtung der Angebotsbestandteile und deren Verhältnisse zueinander. In den Ausschreibungsunterlagen können im Hinblick auf das Transparenzgebot Aspekte erwähnt werden, welche für eine spezifische Beschaffung insbesondere betrachtet werden (z. B. Fokus auf Vergleich bestimmter Leistungspositionen zum Terminplan oder zum eingesetzten Personal). Damit dennoch eine integrale Betrachtung erfolgen kann, sind diese Aspekte nicht ausschliesslich, sondern lediglich als besonderen Fokus («insbesondere») zu nennen. Die Anbieter werden somit sensibilisiert, worauf sie im Speziellen zu achten haben.

Zu beachten ist, dass unplausible Angaben – wie z. B. eine ungewöhnlich tiefe oder eine Nullposition im Leistungsverzeichnis – auch zu einem Ausschluss führen könnte, wenn der Anbieter keine Erklärung dafür vorbringen und eine Änderung der Ausschreibungs-unterlagen angenommen werden muss (Art. 38 Abs. 3 i.V. Art. 44 Abs. 2 lit. c BöB/IVöB 2019). Mit Anwendung des Zuschlagskriteriums «Plausibilität des Angebotes» führen unplausible Angaben hingegen nicht zu einem Ausschluss, sondern zu einer geringeren Bewertung in der Benotung. Soll sowohl ein Ausschluss wie auch eine Schlechterbewertung möglich sein, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend zu vermerken.

Es liegt sodann im Ermessen der Vergabestelle, ob sie bei unplausibel scheinenden Angaben zunächst eine Bereinigung (Art. 39 BöB/IVöB 2019) vornimmt oder direkt bewertet. Im Vergleich zu einem Ausschluss, bezüglich dessen die Vergabestelle bei Unklarheiten eher zur Nachfrage verpflichtet ist, lässt die Verhältnismässigkeit bei einer Schlechterbewertung mehr Spielraum. Wird ein plausibles Angebot verlangt, liegt es an den Anbietern dieses von Beginn weg einzureichen. Dennoch kann es im spezifischen Fall geboten sein, eine Bereinigung vorzunehmen. Es ist daher empfehlenswert, diese in den Ausschreibungsunterlagen vorzubehalten, ansonsten besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Somit würde einem Anbieter, der einen guten Grund für eine unplausibel scheinende Angabe hätte, die Chance zur Erklärung verwehrt, welche unter Umständen auch für die Vergabestelle positiv wäre (z. B. ein geringerer Preis ist aus sachlichen Gründen möglich).

Die Plausibilisierung des Angebotes im Sinne von Vergleichen einzelner Angebotsteilen zu einander (z. B. Abgleich Terminplan mit Stundenaufwandschätzung) ist nicht in jedem Fall klar messbar, sondern liegt im Ermessen des Auftraggebers, weshalb die vorgenannte Bewertung mit hinreichender Begründung notwendig ist.

Sollen hingegen z. B. die Aufwandermittlung oder die Aufwandaufteilung auf bestimmte Funktionen aufgrund von den Anbietern abgegebenen Stundenaufwandschätzungen (oder andere zahlenmässigen Angaben und Faktoren) plausibilisiert werden, sind ebenfalls mathematische Vergleiche dieser im Verhältnis zu den anderen Angeboten hinsichtlich der Plausibilisierung dieses Aufwandes denkbar.

In ähnlicher Weise wie bei der Bewertung der Verlässlichkeit des Preises ist eine Benotung anhand eines Mittelwertes denkbar. In der Praxis angewendet werden diesbezüglich oft Bewertungssysteme, welche nicht nur dem Mittelwert selbst die Bestnote vergeben, sondern einen als plausibel betrachteten Abweichungsbereich bestimmen, in welchem die Angebote für die Plausibilität des Stundenaufwandes die Bestnote erhalten.

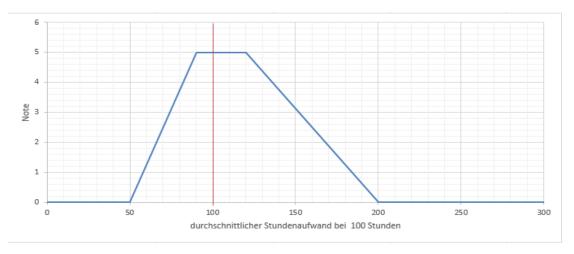


Abbildung 4: Beispiel eines in der Praxis verwendeten Modells mit Abweichungsbereich

In vorgehenden Beispiel wird der Durchschnittswert der Anzahl angebotener Stunden berechnet und den Angeboten, welche minus 10% bis plus 20% davon abweichen, die Höchstnote 5 gegeben, während diejenigen Angebote, deren Stundenaufwand minus 50% und mehr resp. plus 100% und mehr vom Durchschnittswert abweichen, mit der Note 0 bewertet werden. Dazwischen erfolgt eine lineare Bewertung der Angebote.

Bei fundierter Erfahrung mit Schätzwerten ist es zudem möglich, ein Schätzwert des Stundenaufwandes durch die Auftraggeberin in die Berechnung des Durchschnittwertes aufzunehmen. Ein solches Vorgehen ist explizit in den Ausschreibungsunterlagen zu erwähnen.

4 Zuschlagskriterien (mit Unterkriterien und Nachweisen)

4.1 Preiskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB 2019)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
Nominaler Preis (Preis) zwingendes Kriterium	Honorarangebot	Nachvollziehbare Darlegung des Honoraran- gebotes bzw. der Aufwandermittlung (Gesamt- stundenannahme der Gesamthonorierung)
	Honorarangebot für allfällige Nachträge im Zeittarif	Nachvollziehbare Darlegung der Honorierung im Zeittarif
	Honorarangebot pro Teil- phase	Nachvollziehbare Darlegung der Honorierung pro Teilphasen bzw. der Aufwandermittlung pro Teilphase
	Honorarangebot der Optionen	Nachvollziehbare Darlegung des Honoraran- gebotes der Optionen bzw. der Aufwandermitt- lung (Gesamtstundenannahme der Gesamtho- norierung)
	Honorarangebot der Varianten	Nachvollziehbare Darlegung des Honoraran- gebotes der Varianten bzw. der Aufwander- mittlung (Gesamtstundenannahme der Ge- samthonorierung)
	Nebenkosten	Nachvollziehbare Darlegung der Nebenkosten bzw. der Aufwandermittlung
2. Verlässlichkeit des Preises		Vgl. Beilage 1 «Tessiner Modell»

4.2 Qualitätskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB 2019)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
13. Plausibilität des Angebotes	Plausibilität der Aufwander- mittlung	 Plausibilität der eingesetzten Zeit und/oder der Leistungen angesichts der Anforderungen, Wichtigkeit, Komplexität und Vorgaben des Auftrags Abweichung der eingesetzte Stundenaufwand zum Median des Stundenaufwandes aller Angebote Plausibilität der eingesetzten Stunden pro Phase im Vergleich zur Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals und des vorgeschlagenen Terminprogramms
	Plausibilität der Aufwandver- teilung auf die Funktionen	Plausibilität der eingesetzten Zeit und/oder der Leistungen der einzelnen Funktionen (Schlüs- selpersonen) angesichts der Anforderungen, Wichtigkeit, Komplexität und Vorgaben des Auftrags für die jeweiligen Funktionen
	Plausibilität des Honoraran- gebotes im Verhältnis zum Pflichtenheft	Plausibilität der Höhe des finanziellen Honorar- angebots bzw. der Aufwandermittlung (Ge- samtstundenannahme der Gesamthonorie- rung) im Verhältnis zum Pflichtenheft
	Plausibilität des Terminpla- nes	Plausibles Gesamtprogramm (inkl. Meilensteinen und garantiertem Übergabezeitpunkt) zum Erfüllen der verlangten Qualität unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu Dritten

Plausibilisierung des Gesamtangebotes	Plausibilität des Gesamtangebotes angesichts der Leistungen gemäss Auftrag und deren Komplexität, der Aufwandermittlung, deren Verteilung auf die Funktionen, des Terminplanes und den übrigen Bestandteilen im Verhältnis zu einander
---------------------------------------	--

Beilage 1 «Tessiner Modell»

1 Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises»

Für die Berechnung der Note des Kriteriums Verlässlichkeit des Preises wird vorliegend auf die Berechnung der linearen Funktion zur Benotung des nominalen Preises (dies kann der Angebotspreis oder der Zeitmitteltarif sein) zurückgegriffen und folgende Formel eingesetzt:

Die Variablen entsprechen denjenigen der linearen Berechnung (vgl. Ziff. 3.1.2). Zusätzlich ist lediglich Pmed einzusetzen:

vom tiefsten Preis bis zum Median: vom Median aufsteigende Preise:

$$Nx = Nmax - \frac{Pmed - Px}{Poben - Pmin} * Nmax \qquad Nx = Nmax - \frac{Px - Pmed}{Poben - Pmin} * Nmax$$

P_{med} = Preis des Medians, d.h. Wert, der genau «in der Mitte» steht, wenn die Angebotssummen der Grösse nach sortiert werden (bei einer *ungeraden* Anzahl der Angebote, ist der Median der Wert in der Mitte; bei einer *geraden* Anzahl der Angebote, ist der Median das arithmetische Mittel der beiden mittleren Werte).

Im Vergleich zum Mittelwert korrigiert der Median die Manipulation der Funktion durch einzelne grosse Ausreisser besser und bildet daher ein adäquateres Bild des Marktmittels ab.

Wie bei der Berechnung der linearen Preisbewertung ist die Note 0 zu vergeben, wenn $N_x < 0$ ist. Zu beachten ist zusätzlich, dass die beiden Formeln «vom tiefsten Preis bis zum Median» und «vom Median aufsteigende Preise» umgekehrt zu verwenden sind, würde der Median über der Preisspanne liegen (z. B. bei 160 bei einer Preisspanne von 150%). In diesem Fall gilt es jedoch zu überprüfen, ob von einer realistischen Preisspanne ausgegangen worden ist oder sie anzupassen wäre, damit es nicht zu Verzerrungen mit einer umfassenden Ausnützung der Bandbreite bei der Notenvergabe der Preisbenotung kommt.

Im folgenden Beispiel wird von sieben eingereichten Angeboten ausgegangen, deren Angebotspreise bei 100 (das günstigste Angebot), 110, 135, 160, 185, 235 und 300 (in Prozenten zum günstigsten Angebot) liegen. Der Median bildet dabei das Angebot bei 160 (drei sind tiefer, drei sind höher). Die Preisspanne wird gemäss vorgehender nominaler Preisbewertung genommen und geht vom Median sowohl aufsteigend als auch absteigend aus. Bei einer Preisspanne von 175% (vgl. vorstehend) sind 75% des günstigsten Angebotes vom Median her zu rechnen. Die Benotungsspanne reicht vorliegend somit von 160 bis 235 resp. von 160 bis 100 (Nullpunkt wäre bei 85, dies liegt jedoch unter dem niedrigsten Angebot und ist für die Benotung somit nicht relevant):

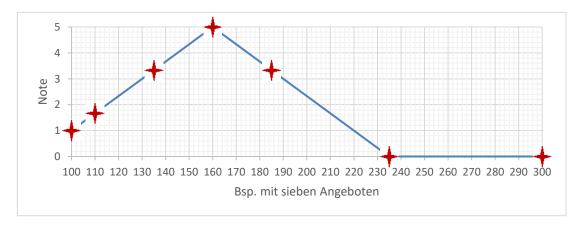


Abbildung 1: Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises, Bsp. 1 (Preisspanne 175%)

Für einen Bauherrn, der eingehende Erfahrungen mit Schätzwerten hat, besteht die Möglichkeit, die eigene Kostenschätzung als weiteren Angebotspreis zu den eingebenen zu stellen und diese somit in die Berechnung des Medians einzubeziehen. Ein solches Vorgehen ist in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Der Schätzwert ist vor Eingang der Angebote zu fixieren.

Das folgende Beispiel geht wiederum von den Angeboten gemäss vorstehendem Beispiel aus, zusätzlich besteht jedoch eine Kostenschätzung des Bauherrn bei 180. Der Median liegt bei diesen acht zu betrachtenden Preisen bei 170 (arithmetisches Mittel zwischen 160 und 180). Die Benotungsspanne berechnet sich wie bei Bsp. 1 und reicht somit von 170 bis 245 aufsteigend resp. von 170 bis 100 absteigend (theoretischer Nullpunkt bei 95):

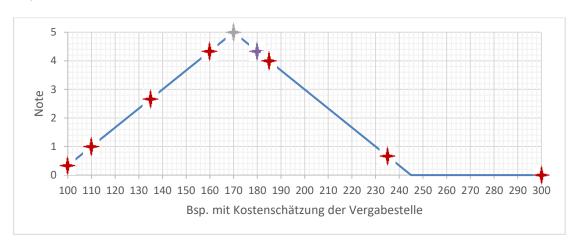


Abbildung 2: Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises, Bsp. 2 (Preisspanne 175%)

Eine weitere, in der Praxis angewendete Benotungsweise unterscheidet sich von der vorstehenden insoweit, als die lineare Steigung nicht direkt beim Median beginnt, sondern ein Abweichungsbereich bestimmt wird, in welchem die darin liegenden Angebote die Bestnote erhalten. Dies wird damit begründet, dass ein plausibles Marktmittel eine gewisse Spanne aufweisen kann. Der Abweichungsbereich sollte dabei nicht mehr als plus/minus 5% bis 10% des Medians bzw. der Durchschnittswert (vgl. die nachstehenden Beispiele des Kantons Tessin) betragen, da ansonsten zu viele Bestnoten verteilt würden, was das Ergebnis verzerren könnte. Eine mögliche Verzerrung hängt auch von der Preisspanne ab; grundsätzlich sollte der Abweichungsbereich bei Preisspannen ≤ 150% daher eher klein gehalten werden. Im Kanton Tessin wird die Bestnote 6 und die Tiefstnote 1 vergeben.

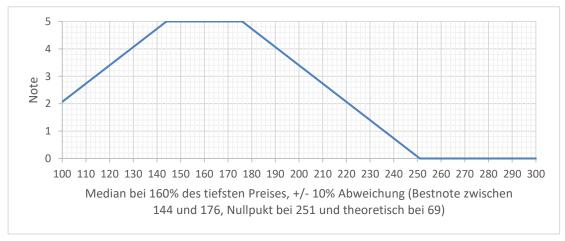


Abbildung 3: Alternative Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises (Preisspanne 175%) mit Abweichungsbereich

2. Beispielfälle (Kanton Tessin) zur Anwendung der Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes»

 Anwendungsbeispiel des Kantons Tessin für Planerleistungen (gemäss alter- nativer Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises mit Abwei- chungsbereich) 			
Leistung	Ingenieurleistungen betr. neue Brücke und Anpassung o senanbindung; Phasen 31 bis 53 gem. SIA 103	der Stras-	
Zuschlagskriterien	1. Preis	30%	
Lacomagention	Zuverlässigkeit des mittleren Stundenansatzes (Verlässlichkeit des Preises)	20%	
	Zuverlässigkeit der offerierten Stunden (Plausibilität des Angebotes)	20%	
	4. Qualität	30%	
Bewertung ZK1	Bestnote 6 beim günstigsten Angebot, arithmetische Be der übrigen Preise bis zur Tiefstnote 1		
Bewertung ZK2	Referenzpreis, welcher sich zu 50%-50% aus einem von Vergabestelle vorgegebenen Stundenansatz und dem deschnittlichen Stundenansatz aller gültigen Offerten ergibt Abweichungsbereich 1 von +/- 5% vom Referenzpreis Bestnote 6 vergeben wird. Abweichungsbereich 2 von +/- 20% vom Referenzpreis eine lineare Bewertung bis zur Tiefstnote 1 erfolgt; Ausschluss bei Note 1 oder tiefer, d.h. bei grösserer Abrunicht empfohlen).	lurch- ot. , worin die s, worin	
Bewertung ZK3	Referenzstunden, welche dem Durchschnitt der offerie den gemäss nach Prüfung des ZK2 gültigen Offerten en Abweichungsbereich 1 von +/- 5% von den Referenzs worin die Bestnote 6 vergeben wird. Abweichungsbereich 2 von +/- 25% von den Referenz worin ab dem Abweichungsbereich 1 eine lineare Bewe zur Tiefstnote 1 erfolgt; Ausschluss bei Note 1 oder tiefer, d.h. bei grösserer Abrechtunges: Der Ausschluss wird von der KBOB nicht emp	tspricht. tunden, estunden, rtung bis weichung	

2. Anwendungsbeispiel des Kantons Tessin für Planerleistungen (gemäss alternativer Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises mit Abweichungsbereich)					
Leistung	Leistung Ingenieurleistungen betr. Erweiterung einer Schule – neue Turnhallen und Klassenräume; Phasen 32 bis 53 gem. SIA 103				
Zuschlagskriterien	1. Preis	40%			
	Zuverlässigkeit der Offerte 2.1 Zuverlässigkeit der offerierten Stunden (Plausibilität des Angebotes)	30% 60%			
	2.2 Zuverlässigkeit des mittleren Stundenan- satzes (Verlässlichkeit des Preises)	40%			
	3. Qualität	25%			
Bewertung ZK1	4. Lehrlingsausbildung 5% Bewertung ZK1 Bestnote 6 beim günstigsten Angebot, arithmetische Bewertung				
Bewertung ZK2	der übrigen Preise bis zur Tiefstnote 1				

3. Anwendungsbeispiel des Kantons Tessin für Planerleistungen (gemäss alternativer Funktion zur Bewertung der Verlässlichkeit des Preises mit Abweichungsbereich)				
Leistung	Bauleitung betr. Erweiterung einer Schule – neue Turnhallen und Klassenräume			
Zuschlagskriterien	1. Preis	25%		
	Zuverlässigkeit der Offerte	20%		
	2.1 Zuverlässigkeit der offerierten Stunden (Plausibilität des Angebotes)	60%		
	2.2 Zuverlässigkeit des mittleren Stundenan- satzes (Verlässlichkeit des Preises)	40%		
	3. Qualität	50%		
	4. Lehrlingsausbildung	5%		
Bewertung ZK1	Bestnote 6 beim günstigsten Angebot, arithmetische Be der übrigen Preise bis zur Tiefstnote 1	wertung		
Bewertung ZK2	Referenz, welche sich zu 50%-50% aus einer jeweiligen Schätzung der Vergabestelle und den durchschnittlich offerierten Stunden resp. Stundenansätzen sämtlicher Offerten ergibt. Abweichungsbereich 1 von +/- 5% von der jeweiligen Referenz, worin die Bestnote 6 vergeben wird. Abweichungsbereich 2 von +/- 15% von der Referenz, worin ab dem Abweichungsbereich 1 eine lineare Bewertung bis zur Tiefstnote 1 erfolgt. Angebote, die für ZK2.1 oder ZK2.2 eine Note von 1 oder tiefer erreichen oder welche die Maximalschätzung der Vergabestelle übersteigen, werden nicht weiter berücksichtigt (solche Ausschlüsse werden von der KBOB nicht empfohlen).			